

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-4.1.1-20-6249**(1. Verlängerung)**Hiermit wird gemäß § 7 WBPg¹ bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion

(Produktliste lt. Anhang)

des Herstellers

i+R Holzbau GmbH**A-6923 Lauterach, Dammstraße 3**

des Herstellwerkes

i+R Holzbau GmbH**A-6923 Lauterach, Dammstraße 3**den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser
Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“ (Ausgabe: 2018.03) und Anlage A, Punkt 4.1.1.

entspricht.

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

Holzforschung Austria**A-1030 Wien, Franz Grill-Straße 7**Nummer des Überwachungsvertrages: **723**Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBPg¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **21. August 2026**Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBPg¹ verwendbar und der
Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBPg¹
zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die
Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 14 Seiten.Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste
ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.Der zeichnungsberechtigte Leiter
der Zertifizierungsstelle:Dipl.-Ing. Martin Fehring
OberstadtbauratDer Leiter der Prüf-, Inspektions-
und Zertifizierungsstelle:Dipl.-Ing. Georg Pommer
Senatsrat

Wien, 22. August 2023

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBPg 2013), LGBl. Nr. 23/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2022